

Marktgemeinde Gumpoldskirchen

A-2352 Gumpoldskirchen, Schranenplatz 1

[www.gumpoldskirchen.at](http://www.gumpoldskirchen.at)



02252 / 62 1 01

FAX: 02252 / 62 1 01 - 33

e-mail: [office@gumpoldskirchen.at](mailto:office@gumpoldskirchen.at)

---

**AUFGRABUNGSORDNUNG**  
**der Marktgemeinde Gumpoldskirchen**  
Ausgabe Mai 2012

## **A) Rechtlicher Teil**

Mit der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gumpoldskirchen vom 31.05.2012 erlassenen Aufgabeordnung sollen die Aufgrabungsarbeiten der verschiedenen Leitungsberechtigten koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten erleichtert und die sachgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen oder sonstiger Flächen nach Aufgrabungen sichergestellt werden.

### **§1 Geltungsbereich**

Die Aufgabeordnung ist eine interne Dienstvorschrift und als Bestandteil der Geschäftsordnung für alle Dienststellen der Marktgemeinde verbindlich.

Die Aufgabeordnung gilt weiters für sämtliche Einbautenträger im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gumpoldskirchen.

### **§2 Bewilligungspflicht**

Leitungen und Bauwerke in oder unter öffentlichen Verkehrsflächen, die unter der Verwaltung der Marktgemeinde Gumpoldskirchen stehen bedürfen einer Bewilligung der Marktgemeinde Gumpoldskirchen.

Die Bewilligungspflicht ist unabhängig vom Zustand oder der Ausgestaltung der in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsflächen gegeben.

Unter Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen sind alle Arbeiten zu verstehen, durch die ein Eingriff in den Bestand einer öffentlichen Verkehrsfläche ausgeführt wird.

Die Verpflichtung zur Einholung von behördlichen Bewilligungen nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. Straßenverkehrsordnung, NÖ Bauordnung, Wasserrechtsgesetz, NÖ Naturschutzgesetz, Gebrauchsabgabengesetz) wird von der Aufgabeordnung nicht berührt.

Die Bauführer oder Bauwerber sind verpflichtet, die für die jeweilige Aufgrabung behördlichen Bewilligungen vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

### **§3 Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung**

Jegliche Aufgrabungen auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Gumpoldskirchen sind mittels eigenem Aufgrabeansuchen und beigelegtem Lageplan, in dem die genaue Lage der Aufgrabearbeiten sowie die Dauer ersichtlich ist, der Marktgemeinde zur Bewilligung vorzulegen.

Bei Baustellen, die voraussichtlich länger als 1 Woche dauern, ist dem Ansuchen ein detaillierter Bauzeitplan beizulegen. Dieser hat auch die Wiederherstellung zu beinhalten.

Bei Gebrechen ist die Marktgemeinde telefonisch zu informieren und das Ansuchen samt Plan umgehend nachzureichen.

Der Bauzeitplan wird Bestandteil des §90 StVO Bescheides und ist unbedingt einzuhalten.

Bescheidverlängerungen werden künftig nicht erteilt, d.h. Verzögerungen im Ablauf sind durch Forcierung zu Lasten des Einbautenträgers bzw. Kontrahenten aufzuholen.

### **§4 Erteilung der Aufgrabungsbewilligung**

Über den Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung hat die Marktgemeinde innerhalb von 3 Wochen, vom Tag des Einlangens des Antrages an gerechnet, schriftlich zu entscheiden.

Sind dem Antrag Ergänzungen nachzureichen, beginnt diese Frist erst mit dem Tag des Einlangens der Ergänzungen zu laufen.

Vor der Erteilung der Aufgrabungsbewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist der sofortige Beginn der Arbeiten zur Behebung von Gebrechen. Die für eine bestimmte Dauer erteilte Aufgrabungsbewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einem Monat nach dem in der Aufgrabungsbewilligung festgesetzten Termin in Angriff genommen werden.

## **§5 Pflichten des Bauführers**

Die Arbeiten sind unter der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und vom einem befugten Bauführer auszuführen.

Der Bauführer ist verpflichtet sich durch die Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden, Fachdienststellen und Leitungsberechtigten über die Lage vorhandener Einbauten und der Grundgrenzen zu informieren. Falls erforderlich sind die Grundgrenzen auf Kosten des Bauführers durch einen Zivilgeometer in der Natur zu markieren.

Bei Beschädigung von Grünanlagen (Bäume) wird der Schaden nach der Gehölzwertberechnung ermittelt, die Kosten sind vom Bauführer und Bauwerber zu ungeteilter Hand zu tragen.

Bei allen Baumaßnahmen im Straßen- oder Gehsteigbereich sind die betroffenen Anrainer mind. 14 Tage vor Beginn der Arbeiten oder bei Spontangebrechen spätestens unmittelbar vor Beginn der Arbeiten über

- Art der Arbeiten
- Betroffener Bereich
- Beginn und voraussichtliches Ende
- Auftraggeber mit Kontaktperson
- Ausführende Firma mit Kontaktperson

zu informieren. Die Information hat in Form eines Zettels (Briefkasteneinwurf) an alle Anrainer zu erfolgen.

## **§6 Aufgrabungssperre**

Auf die Dauer von fünf Jahren nach Neuherstellung oder Sanierung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist jede Aufgrabung untersagt - ausgenommen Aufgrabungen für Gebrechensbehebungen.

## **§7 Vermessungszeichen**

Festpunkte, wie Vermessungspunkte, Grenzsteine, udglm. dürfen weder eigenmächtig entfernt noch beschädigt werden.

Die Kosten für die ordnungsgemäße Wiederherstellung von eigenmächtig entfernten sowie die Kosten für die Instandsetzung beschädigter Festpunkte oder anderer Vermarkungen hat der Bauwerber und Bauführer zu ungeteilter Hand zu tragen.

## **§8 Gewährleistung und Haftung**

Bauwerber und Bauführer leisten Gewähr gemäß ÖNORM B 2110 für die ausgeführten Arbeiten. Der Bauführer haftet für alle Schäden und Schadensfolgen, die sich als Folge von Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen ergeben.

Der Bauwerber hat die Marktgemeinde Gumpoldskirchen von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.

## §9 Umlegung von Einbauten

Die Marktgemeinde ist berechtigt, vom Inhaber einer Aufgrabebewilligung die Abänderung, Verlegung oder Ergänzung bestehender Leitungen oder Einbauten zu verlangen, wenn dies wegen einer baulichen Umänderung einer Straße oder deren Nebenanlage notwendig wird. Sollten Leitungen oder sonstige Einbauten nicht den Vorschriften und Auflagen der Aufgrabebewilligung entsprechend verlegt worden sein, hat der Leitungsberechtigte über Verlangen der Marktgemeinde innerhalb einer einvernehmlich festzulegenden Frist die entsprechende Umlegung auf seine Kosten vorzunehmen .

## B) Technischer Teil

### §10 Umlegung von Einbauten

Für die Anordnung von Einbauten in der öffentlichen Verkehrsfläche sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2533 „Unterirdische Einbauten in Straßen, Richtlinien für deren Koordinierung maßgebend. Zeitgerecht vor Beantragung der Aufgrabungsbewilligung hat der Bauwerber das Einvernehmen mit den anderen Leitungsträgern herzustellen und deren Zustimmung einzuholen. Die gewünschte Trasse ist in einem Lageplan Maßstab 1:500 einzutragen. Für die Genehmigung der beabsichtigten Trasse ist vom Bauwerber der Lageplan in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, aus welchem die Situation der Leitungen aller anderen Einbautenträger ersichtlich sein muss. Für Hauptversorgungsleitungen ist für die Trassenfestlegung eine Begehung vor Ort mit den betroffenen Dienststellen und Fachdiensten anzuberaumen. In Flächen mit Baumpflanzen ist ein Mindestabstand von 1,00 m von der Baumachse entfernt einzuhalten, wobei die Künettenherstellung auf einem 2m langen Bereich vor/nach Bäumen händisch zu erfolgen hat, um eine Abtrennung der Hauptwurzeln zu vermeiden.

### §11 Künettenaushub, Lagerung, Verfuhr, Verfüllung

Die Künetten dürfen nur auf die erforderliche Breite, also ohne Übergriff, vorgeschritten werden. Die Trasse ist mind. 1 Woche vor Aufgrabungstermin in der Natur zu kennzeichnen. Pflasterdecken sind sorgfältig zu lösen, sodass das Pflaster wiederverwendet werden kann. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den behördlichen Vorschriften abzusichern. Das Einschlagen von Eisenstangen zwecks Anbringung von Abschränkungen udgl.in Asphalt- oder Betondecken sind nur mit Zustimmung des Bauamtes gestattet. Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen sind von Materiallagerungen freizuhalten. Aushubmaterial ist sofort zu verladen und zu verführen, Verunreinigungen von Grünflächen und Schotterdecken sind zu vermeiden. Durch Aufgrabungen entstandene Schäden in Asphalt- und Betondecken sowie Pflasterflächen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Überdeckung der Leitungen muss **mindestens 70 cm** betragen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Künette oder Baugrube unverzüglich zu verfüllen. Die Künetten/Baugruben sind bis 40cm unter Unterkante Asphalt mit MB-Künettenfüllmaterial oder gleichwertigem aufzufüllen. Darüber ist eine 30cm starke ungebundene untere Tragschicht (Frostschutzmaterial) aus Kantkorn sowie eine 10cm starke ungebundene obere Tragschicht (mech. stab.Tragschichte) aus Kantkorn einzubauen. Zwecks Überprüfung der erforderlichen Tragfähigkeit behält sich die Marktgemeinde die Anordnung von Lastplattenversuchen laut RVS zu Lasten des Einbautenträgers vor.

## §12 Wiederherstellung

### Provisorische Wiederherstellung

Die Wiederherstellungsarbeiten sind umgehend nach Künettenverfüllung mit Heißmischgut durchzuführen.

Im Fahrbahnbereich sind mind. 150 kg/m<sup>2</sup> im Gehsteigbereich mind. 75 kg/m<sup>2</sup> aufzubringen.

Die Herstellung von Überhöhungen der provisorisch wiederhergestellten Straßendecke ist unzulässig. Der Zeitraum zwischen der vorläufigen (provisorischen) Wiederherstellung bis zum Beginn der endgültigen Wiederherstellung soll mind. 3 Monate betragen.

### Endgültige Wiederherstellung

Die Wiederherstellungsfläche ist vor Beginn der definitiven Wiederherstellungsarbeiten gemeinsam vor Ort festzulegen. Hierfür ist vom Einbautenträger mit der Marktgemeinde ein Termin zu vereinbaren.

#### Fahrbahn

Die bituminöse Fahrbahnbefestigung ist mit einem Übergriff von mind. 20 cm zu entfernen, der Unterbau nach zu verdichten und ggf. neu zu profilieren. Der Künettenabschluss ist mit einem Fugenschneider scharfkantig und geradlinig herzustellen, wobei im rechten Winkel einspringende Ecken durch Abschrägung zu vermeiden sind. An den Fugen ist ein Bitumenfugenband einzubauen. Bei einer verbleibenden Restbreite der bitumin. Decke von weniger als 50 cm ist auch diese zu entfernen und neu herzustellen. Gleiches gilt auch für den Abstand zu best. Künettenrändern. Deckenaufbau: 8 cm AC16 trag und 4 cm AC8 deck, mindestens jedoch Aufbau in Stärke der angrenzenden Decke, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist.

#### Gehsteig

o.g. Bestimmungen gelten analog; Wiederherstellung gesamte Gehsteigbreite, Aufbau 6 cm AC16 trag und 3 cm AC8 deck.

**Radwegbeschichtungen** (rote Fahrbahnbeläge) sind im Zuge der endgültigen Instandsetzung in Originalbreite auf Epoxidharzbasis (signalrot, 2-3 kg/m<sup>2</sup>, hochreaktives, dauerreflexibles, lösungsmittelfreies, pigmentiertes 2-Komponenten- Reaktionsharzbindemittel zus. die Verwendung von Colorsand gleicher Farbe im Überschuss abgestreut ) wieder herzustellen (System Possehl Color Grip oder gleichwertig).

#### Pflasterflächen, Randsteine

Beton oder Natursteinpflasterflächen sowie Randsteine sind analog des Naturbestandes wiederherzustellen.

Beschädigtes Pflaster oder Randsteine sind auf Kosten des Einbautenträgers auszutauschen.

